

Betriebliche Weisung 2024.02 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig für:
Alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH tätig sind

Gültig ab: 01.02.2024
Ungültig ab:

Ausnahme zu Betrieblichen Weisungen 2020.5 und 2020.06 – Umsetzung Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG)

Durch die DB InfraGo AG werden Energieversorgungswagen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten eingesetzt. Vereinzelt sind diese Fahrzeuge als Nebenfahrzeuge (Fahrzeugnummer beginnt mit einer 9) eingestuft und fallen demnach nicht unter das Schienenlärmschutzgesetz.

Das Fahrzeug **40 80 9400 974-8** der DB InfraGo AG fällt entgegen den Regelungen der BW 2020.05 und BW 2020.06, trotz Nummerierung als Güterwagen und Ausstattung mit Grauguss-Bremsklotzsohlen, nicht unter die Anwendung des Schienenlärmschutzgesetzes. Damit darf dieses Fahrzeug in Zügen im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen eingestellt werden und ohne Einschränkung verkehren.

Hintergrund:

Die EU-Verordnung 2014/1304 – TSI NOISE – regelt unter Pkt. 7.2.2., dass Güterwagen, die ausschließlich für Infrastrukturarbeiten eingesetzt werden, nicht unter die Regelungen des Artikels 5a (Verbot lauter Güterwagen auf leisen Strecken) fallen.

Der zuständige Bereich der DB InfraGo AG hat den Einsatz des Fahrzeuges unter der beschriebenen Regelung bestätigt. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit der Anschrift „Spülzug“ gekennzeichnet, um diese Regelung zu unterstreichen.

Eisenbahnbetriebsleiter
I. I-FW-VEE